

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
Ord VetLeb1 –21-486  
Bearbeiter/in: Fr. Platzer  
Dienstgebäude: Rathaus Spandau  
Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin  
Zimmer U 49  
Telefon (030) 90279- 2626  
Telefax (030) 90279- 7602  
Vermittlung (030) 90279- 0  
Intern 9279- 2626  
E-Mail vetleb@ba-spandau.berlin.de  
\*(Hinweis siehe unten)  
Internet [www.berlin.de/ba-spandau/](http://www.berlin.de/ba-spandau/)  
Datum: 25.06.2021

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Spandau von Berlin zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut**

vom 25.06.2021

### **A – Erklärung eines Gebietes zum Sperrbezirk nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut**

Am 24.06.2021 wurde die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand im Bezirk Spandau amtlich festgestellt.

Das nachfolgend bestimmte Gebiet um den Standort des Bienenstandes wird zum Sperrbezirk erklärt:

- **Norden**  
Bullengraben bis Havel
- **Osten**  
Havel
- **Süden**  
Grillensteig, Graben E, Maximilian-Kolbe-Straße
- **Westen**  
B2/Potsdamer Chaussee, ehemaliger Grenzweg, Heerstraße Nr. 529, Ramingraben, Amalienhofgraben

Verkehrsverbindungen:	Geldinstitut	Kontonummer	IBAN	BIC	Bankleitzahl
U-Bahn Linie 7, S-Bahn S5, S75, RB, RE	Postbank Berlin	5580-100	<u>IBAN:</u> DE91 1001 0010 0005 5801 00	<u>BIC:</u> PBNKDEFF100	100 100 10
Bus 130, 134, 135, 136, 145, 236, 237, 337, M32, M37, 638, 639, 671, X33	Berliner Sparkasse	0810004607	<u>IBAN:</u> DE14 1005 0000 0810 0046 07	<u>BIC:</u> BELADEBEXXX	100 500 00
	Berliner Bank	0510221500	<u>IBAN:</u> DE95 1007 0848 0510 221500	<u>BIC:</u> DEUTDEDB110	100 708 48

## **B – Geltung der Allgemeinverfügung (Bekanntgabefiktion)**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## **C – Begründung**

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk.

(§ 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV))

Aufgrund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen sowie aufgrund der bestehenden Bienendichte wird ein Sperrbezirk in einem Umkreis von ca. 2 Kilometer eingerichtet.

## **D – Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Ordnungsamt – Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Carl-Schurz-Str. 2-6, 13597 Berlin einzulegen.

## **E – Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an.

### **Begründung:**

Damit mit der Festlegung des Sperrbezirktes die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Ge- und Verbote des § 11 der Bienenseuchen-Verordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung der Sperrbezirkfestlegung anzuordnen.

Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote hinausgezögert werden.

Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Ohne das Wirksamwerden der in § 11 Bienenseuchen-Verordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Im Auftrag



M. Platzer  
Amtstierärztin

## **Hinweise**

### **1. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung**

Die aufschiebende Wirkung Ihres möglichen Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung kann auf Antrag an das Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin durch dieses ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO).

### **2. Anzeige- und Mitteilungspflicht**

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

(§ 1a S. 1 BienSeuchV)

**Alle Bienenhalter/innen im Bezirk müssen überprüfen, ob sich die bisherigen Registerangaben für die Kontaktaufnahme und zum Tierbestand geändert haben und ggf. Änderungen unverzüglich mitteilen.**

**Die zwischenzeitliche Aufgabe der Bienenhaltung kann formlos unter Angabe der Registriernummer, des Vor- und Zunamens sowie der Anschrift des ehemaligen Bienenstandortes erfolgen. Diese Angaben sind aufgrund der Gefährlichkeit und damit Notwendigkeit der Bekämpfung dieser Tierseuche außerordentlich wichtig.**

### **3. Rechtsvorschriften für den Sperrbezirk**

#### **§ 11 BienSeuchV**

(1) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.  
Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

### **4. Anzeigepflicht von Tierseuchen**

#### **§ 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)**

- (1) Bricht eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere dies unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde (hier VetLeb Spandau) unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie
1. des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und
  2. der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unter Angabe der jeweiligen Tierzahl anzuzeigen. Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.